

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kirche von Augsburg vermag ihren vielfältigen **Aufgaben im Dienst für Gott und die Menschen** insoweit angemessen und zeitgemäß nachzukommen, als ihre Gläubigen sie ideell und materiell unterstützen.

- Die Erfüllung des Auftrags unseres Bistums in Gottesdienst, Verkündigung und breit gefächertem Dienst am Nächsten wird zu rd. 87 % aus dem Aufkommen an Kirchensteuer gewährleistet. Diese kirchliche Abgabe wird regelmäßig als Zuschlag in Höhe von 8 % der veranlagten Lohn- und Einkommensteuer von unseren Gläubigen erhoben, wobei sich aus Gründen der Steuergerechtigkeit Kinder ermäßigend und sog. Halbeinkünfte (z.B. aus Dividenden) erhöhend auf die finanzamtlich festzusetzende - ggf. durch den Arbeitgeber festzustellende - Bemessungsgrundlage auswirken.
- Durch die ab 2009 vorgesehene **Abgeltungsteuer** werden alle Kapitalerträge (insbesondere Zinsen), die bei einem Steuerbürger (z.B. in Höhe von 1.801 €) im Privatvermögen anfallen, nach Abzug des künftigen **Sparer-Pauschbetrages** von 801 € pro Person und Jahr mit einem einheitlichen **Einkommensteuersatz von 25 %** (hier: 1.801 € - 801 € = 1000 €, davon 25% = 250 €) besteuert; hinzu kommen der **Solidaritätszuschlag von 5,5 %** (= 13,75 €) und die **Kirchensteuer von 8 %** (= 20 €) der Bemessungsgrundlage, so dass die endgültige steuerliche Belastung bei rd. 28 % (= 283,75 €) derartiger Einkünfte liegt.
- Die Abgeltungsteuer bezweckt einen Steuerabzug an der Quelle, d.h. inländische Schuldner oder Zahlstellen (insbesondere Banken) sind verpflichtet, bei jeder (Zins-) Gutschrift den Steuerabzug - unter Wegfall des sog. Halbeinkünfteverfahrens - vorzunehmen und an die Finanzverwaltung abzuführen. Mit dem Steuerabzug ist die **Einkommensteuer des Bürgers** insoweit künftig **grundsätzlich abgegolten**; d.h. der Steuerbürger muss diese Kapitaleinkünfte dann nicht mehr in seiner Einkommensteuererklärung angeben; das Abzugssystem umfasst auch den **Solidaritätszuschlag** und den Einbehalt der **Kirchensteuer**.
- Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen - voraussichtlich **ab 2011** - die Banken die **Kirchensteuer** - wie die Einkommensteuer und den Solidaritätszuschlag - generell in Form des **Quellensteuerabzugs** erheben. Hierfür ist jedoch eine gesonderte Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern notwendig, bei der die Banken unter **Wahrung des Steuergeheimnisses** sowie des Datenschutzes des betreffenden Steuerbürgers eine Abfrage tätigen, ob ihr Kunde einer Konfession angehört, für welche Kirchensteuer zu erheben ist. Bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem diese Datenbank ihre Arbeit aufnimmt, bestehen für den Steuerbürger - jedenfalls **in 2009 und 2010** - hinsichtlich der Kirchensteuererhebung **zwei Alternativen**.

- Der Steuerbürger kann bei seiner **Bank** seine **Konfession angeben**. Dann nimmt die Bank - ohne dass die staatliche Finanzverwaltung hiervon erfährt - die Erhebung der Kirchensteuer antragsgemäß als Zuschlag auf die Abgeltungsteuer für ihn vor.
- Will ein Steuerbürger hiervon keinen Gebrauch machen, hat er in seiner **Einkommensteuererklärung** anzugeben, in welcher Höhe Kapitalertragsteuer in Form der **Abgeltungsteuer** von seiner Bank **einbehalten** wurde; über diesen Betrag erteilt die Bank eine Bescheinigung. Die dort angegebene Kapitalertragsteuer teilt das zuständige Finanzamt gemeinsam mit der sonst von ihm für den Veranlagungszeitraum festzusetzenden Einkommensteuer dem **Katholischen Kirchensteueramt** Augsburg mit, damit es auf dieser Bemessungsgrundlage die betreffende Kirchensteuer von dem Steuerbürger zu erheben vermag.
- Kinder, Studenten, Geringverdiener oder Rentner, die keine Einkommensteuer (ggf. nach Veranlagung) zu entrichten haben, werden auch von der Abgeltungsteuer befreit. Wer mit seinem Jahreseinkommen unter dem steuerlichen Grundfreibetrag (von derzeit 7.664 €) liegt, kann nach wie vor eine **Nichtveranlagungsbescheinigung** beim Finanzamt beantragen. Legt er diese seiner Bank vor, werden ihm seine Kapitalerträge ohne Abzug von Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer gutgeschrieben.
- Die bei Banken gestellten **Freistellungsaufträge** sind weiterhin gültig und statthaft. Denn auch mit der Abgeltungsteuer werden Kapitalerträge bis zur Höhe des künftigen Sparer-Pauschbetrages, also bis 801 €, für Verheiratete bis 1602 € von der Einkommensteuer befreit. Damit die Bank wie bisher diesen Pauschbetrag schon beim Steuerabzug berücksichtigen und die Erträge ohne Abzüge gutschreiben kann, muss der Steuerbürger weiterhin einen Freistellungsauftrag erteilen.
- Steuerbürger, deren **persönlicher Steuersatz unter 25 %** liegt, können sich die zuviel gezahlte Abgeltungsteuer über eine Einkommensteuerveranlagung beim Finanzamt zurückholen; die bereits abgeführte Abgeltungsteuer ist mit einer Bescheinigung der Bank nachzuweisen. Das Finanzamt wird eine sog. **Günstigerprüfung** vornehmen und auch auf die erklärten Kapitaleinkünfte den ggf. geringeren Einkommensteuersatz anwenden. Sollte die Steuerfestsetzung ergeben, dass die Veranlagung nicht günstiger für den Steuerbürger ist, werden die erklärten Kapitaleinkünfte bei der Steuerfestsetzung von Amts wegen, also ohne zusätzlichen Antrag, nicht berücksichtigt.
- Mit der Einführung der Abgeltungsteuer ab 2009 will der Gesetzgeber die Attraktivität und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Finanzplätze stützen, den **Standort Deutschland** für Industrie, Handel, Handwerk sowie Dienstleistungen insgesamt sichern und die Lage auf dem Arbeitsmarkt nachhaltig verbessern. Daher hat auch die Kirche von Augsburg gegen diese Steuerreform letztlich nichts erinnert und will zur Verwirklichung der damit verfolgten gesamtwirtschaftlichen Ziele beitragen, indem sie eine entsprechende Minderung ihres Kirchensteueraufkommens in Kauf nimmt. Anhand der vorstehenden Darlegungen wird ersichtlich, dass ein Steuerbürger durch die Einführung der Abgeltungsteuer künftig in aller Regel keine höhere, sondern oftmals eine **geringere Kapitalertragsteuer** als bisher zu entrichten hat.

Diese skizzenhaften Informationen bieten uns zugleich Anlass zu einem herzlichen Dank an unsere Kirchensteuerzahler und alle Gläubigen, die mit ihren Abgaben sowie Spenden, ihrem persönlichen Einsatz und ihrer tatkräftigen Mithilfe für das kirchliche Leben in unserem Bistum einen unverzichtbaren Beitrag leisten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Klaus Donaubauer  
Bischöfl. Finanzdirektor